

Neuerungen im Rechnungslegungsrecht

Allgemein

Am 1. Januar 2013 ist das neue Rechnungslegungsrecht (NRLG) in Kraft getreten. Die neuen Bestimmungen im Obligationenrecht haben eine einheitliche Ordnung für alle Unternehmen gebracht. Die Grundsätze und Grundlagen der ordnungsmässigen Rechnungslegung sind aber im Wesentlichen unverändert. Zwingend ist die Anwendung des neuen Rechts ab dem Geschäftsjahr 2015 – bei der Konzernrechnung ab dem Geschäftsjahr 2016.

Die TFP Treuhand AG unterstützt Sie gerne bei der konkreten Umsetzung. Da die erste Jahresrechnung nach neuem Recht zwingend erst mit der Jahresrechnung 2015 umgesetzt sein muss, bleibt für Bewertungsfragen, Strukturierung von Bilanz und Erfolgsrechnung und die Gestaltung des neuen Anhangs noch einiges an Zeit. Hingegen ist es ratsam, Ihren Kontenplan schon auf den Beginn des Geschäftsjahrs 2015 auf Anpassungsbedarf zu prüfen. Das neue Recht stellt zwar keine Anforderungen an die Nummerierung des Kontenplans, jedoch an die Struktur.

Der veb.ch als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen hat die Rechte am „Schweizer Kontenrahmen KMU“ vom Schweizerischen Gewerbeverband erworben und auf das Inkrafttreten des NRLG die Gelegenheit genutzt, den „Schweizer Kontenrahmen KMU“ sanft zu überarbeiten. Wir empfehlen allen bisherigen Nutzern des „Schweizer Kontenrahmen KMU“, diese Anpassungen spätestens auf das Geschäftsjahr 2015 zu übernehmen. Die Kurzversion kann unter www.veb.ch als PDF herunter geladen werden. Das Buch dazu (Schweizer Kontenrahmen KMU, ISBN 978-3-286-51075-3, Verlag SKV AG) bietet Erläuterungen auf Antworten auf Detailfragen und sei allen Fachkräften zur Lektüre empfohlen.

Nutzern von anderen Kontenplänen empfehlen wir, entweder mit uns oder dem Herausgeber des jeweiligen Kontenplans Kontakt aufzunehmen, um abzuklären welche Anpassungen nötig oder empfehlenswert sind.

Sie, geschätzte Kunden, die mit Sage 50 oder Sage 200 arbeiten, sei es mit Ihrer eigenen erworbenen Lizenz oder auf unserem Terminalserver, werden wir in den kommenden 3 Monaten kontaktieren, um das Vorgehen zu besprechen.

Jahresrechnung

Neu werden die wichtigsten Grundbegriffe des Bilanzrechts im Gesetz explizit definiert (Aktiven, Umlauf- und Anlagevermögen, kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital, Eigenkapital) sowie der Mindestinhalt und die vorgegebene Reihenfolge der Bilanz, der Erfolgsrechnung und des Anhangs bestimmt. Zu beachten ist, dass nach neuem Recht Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten nicht mehr aktiviert werden dürfen und Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Organen gesondert ausgewiesen werden müssen. Des Weiteren ist die Unterteilung des Fremdkapitals in kurz- und langfristiges Fremdkapital zwingend und die eigenen Kapitalanteile sind neu als Minusposten innerhalb des Eigenkapitals auszuweisen. Zudem ist der Ausweis der direkten Steuern als separate Position in der Erfolgsrechnung eine neue Anforderung. Die Darstellung des Anhangs hat sich fast vollständig geändert. Gewisse geforderte Angaben wurden der bisherigen aktienrechtlichen Regelung entnommen, etliche sind neu dazugekommen (z.B. Angaben zu den angewandten Grundsätzen für die Abschlusserstellung) und schliesslich wurden einige bisher notwendige Angaben aufgegeben (z.B. Brandversicherungswerte). Art. 959c OR enthält eine detaillierte Liste von Punkten, die im Anhang abzuhandeln sind. Einzelfirmen und Personengesellschaften mit weniger als 500'000 Franken Umsatzerlös können auf einen Anhang verzichten. Erstmals sind im neuen Recht Grundsätze der Bewertung gesetzlich explizit verankert. Das neue Recht folgt in der Regelung der Bewertung mit wenigen Ausnahmen dem bisherigen aktienrechtlichen Konzept. Die Hauptneuerungen betreffen den Grundsatz der Einzelbewertung und die Bewertung von Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis in einem aktiven Markt. Auch unter dem neuen Rechnungslegungsrechts sind die stillen Reserven im Rahmen von Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie von Rückstellungen weiterhin zulässig, solange diese nicht willkürlich sind und die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens erlauben.

Rechnungslegung für grössere Unternehmen

Der Rechnungslegung für grössere Unternehmen unterliegen Gesellschaften, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind. Grössere Unternehmen unterliegen in Zukunft zusätzlichen Bestimmungen: Sie müssen im Anhang der Jahresrechnung zusätzliche Angaben machen und haben eine Geldflussrechnung sowie einen Lagebericht (bisher: Jahresbericht) zu erstellen.

Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung

Neu wird in bestimmten Fällen zusätzlich die Erstellung eines Abschlusses vorgeschrieben, welcher die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Unternehmens zum Inhalt hat. Unter anderem ist ein Unternehmen zur Erstellung eines Einzelabschlusses nach einem anerkannten Standard (z.B. IFRS oder Swiss GAAP FER) verpflichtet, wenn Personen in einer qualifizierten Minderheitsstellung dies verlangen. Für die Steuern bleibt jedoch der Einzelabschluss nach OR massgebend.

Konzernrechnung

Das Kontrollprinzip ist für die Bestimmung der Konsolidierungspflicht und den Konsolidierungskreis neu im Gesetz verankert und die Kriterien für die Befreiung von der Konsolidierungspflicht wurden geändert. Eine Konzernrechnung ist jedoch zu erstellen, wenn Personen in einer qualifizierten Minderheitsstellung dies verlangen.

Fazit

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht betreffen die Unterscheidung der Unternehmen nach Grösse statt nach Rechtsform und die Stärkung der Minderheitenrechte. Die Unternehmen sind mit erhöhten Anforderungen an die Rechnungslegung konfrontiert, welche mit den erforderlichen Anpassungen im Finanz- und Rechnungswesen erfüllt werden können.

Quellenangaben: u.a. www.amglaw.ch Newsletter Nr. 01/2014